

**BUNDESGERICHTSHOF****IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 12/66**URTEIL****Verkündet am****10. Mai 1967****Broeske,  
Justizangestellte****als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit**

des Landes R h e i n l a n d - P f a l z , vertreten  
durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung und  
verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

**Beklagten und Revisionsklägers,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]**  
**[REDACTED] -****gegen**

Norbert S [REDACTED] , [REDACTED] M [REDACTED] Avenue,  
Apt. [REDACTED] , [REDACTED] Canada,

**Kläger und Revisionsbeklagten,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]**  
**[REDACTED] -.**

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. November 1965 aufgehoben.

Das Urteil der 6. Zivilkammer - Entschädigungs-kammer - des Landgerichts Mainz vom 27. Dezember 1962 wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-frei; die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger ist am [REDACTED] 1897 in M[REDACTED]/Polen geboren. Zu Beginn des zweiten Weltkrieges lebte er mit seiner Frau und seinem Sohn als Architekt in Kattowitz. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Polen floh er zunächst nach Krakau und siedelte dann nach Warschau über, wo er im Laufe des Jahres 1940 wegen seiner Abstammung in das dortige Ghetto eingewiesen wurde. Im August 1942 wurden seine Ehefrau und sein Sohn deportiert, sie sind aus der Deportation nicht zurückgekehrt. Im Frühjahr 1943 flüchtete der Kläger und

- 3 -

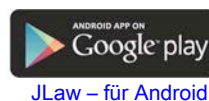
verborg sich zunächst in der Gegend von Lublin, später in den Bergen der Hohen Tatra. Im Juli 1944 begab er sich, um weiterer Verfolgung zu entgehen, heimlich in die Slowakei, wo er alsbald von der Polizei ergriffen und in das Gefängnis in St. Miklos (Mikulas) eingeliefert wurde. Durch den slowakischen Aufstand im August 1944 wurde er befreit. Im Zusammenhang mit der Niederschlagung dieses Aufstandes durch deutsche Truppen wurde der Kläger erneut ergriffen und über das Lager Sereth bei Pressburg im November 1944 in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht. Am 3. Mai 1945 wurde er befreit. Anschließend war er wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes im Ausländerlazarett Schwerin in Behandlung. Danach begab er sich mit einem tschechischen Transport wieder nach St. Miklos. Ende 1945 hielt er sich einige Zeit in Kattowitz und in Warschau auf, um nach dem Verbleib seiner Angehörigen zu forschen. In dieser Zeit war er in Kattowitz bei Dr. Nestel in ärztlicher Behandlung. Dann kehrte er in die Tschechoslowakei zurück und lebte bis Herbst 1946 in Prag. Über Frankreich wanderte er im Januar 1947 nach Italien aus; hier war er für die UNRA tätig. Von August 1949 bis September 1952 lebte er in Isreal, dann wanderte er nach Kanada weiter, wo er seither wohnt.

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Freiheit erhalten. Wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ist ihm ein Heilverfahren und durch Vergleich vom 9. Januar 1957 zum Ausgleich des geltend gemachten Anspruchs auf Kapitalentschädigung und Rente ein einmaliger Betrag von 5.000,- DM zuerkannt worden.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit begehrt der Kläger Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entschädigungsbehörde hat den geltend gemachten Anspruch abgelehnt. Dagegen hat das Landgericht dem Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 10.000,- DM zuerkannt. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

die Klage abzuweisen,  
weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat aufgrund des § 154 BEG in der Fassung des Entschädigungsschlußgesetzes über den geltend gemachten Anspruch wegen Berufsschadens erkannt. Danach ist Voraussetzung des Anspruchs, daß der Verfolgte vor dem 1. August 1945 die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete endgültig verlassen hat. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, wann sich der Kläger nach seiner Entlassung aus dem Ausländerlazarett Schwerin im Laufe des Jahres 1945 nach St. Miklos/Slowakei begeben hat. Es ist der Auffassung, daß der Kläger nicht erst nach dieser Entlassung aus seiner früheren Heimat Polen ausgewandert ist. Der Kläger hat nach der Überzeugung des Berufungsgerichts vielmehr Polen im Sommer 1944 endgültig verlassen und zu dieser Zeit in St. Miklos in der Slowakei einen ständigen neuen Wohnsitz begründet. Sei

danach, so führt das Berufungsgericht auf Seite 10 seiner Entscheidungsgründe aus, davon auszugehen, daß der Kläger im Sommer 1944 Polen endgültig verlassen und in der Slowakei seinen neuen ständigen Wohnsitz begründet habe, so bleibe die Frage offen, ob diese Auswanderung als Auswanderung im Sinne des § 154 BEG in der Fassung des Entschädigungsschlußgesetzes anzusehen sei. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß es auch nach der Neufassung des § 154 Abs. 2 BEG zur Begründung eines Anspruchs nach § 154 BEG ausreiche, wenn der Verfolgte vor dem 1. August 1945 in das Ausland ausgewandert sei ohne Rücksicht darauf, ob das Gebiet, in das er ausgewandert sei, im Zuge der späteren Entwicklung selbst zum Vertreibungsgebiet geworden sei. Nach allem kommt das Berufungsgericht zu der Schlußfolgerung, daß dem Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß § 155 BEG eine Kapitalentschädigung in Höhe von 10.000,-DM zustehe.

2. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG in der Fassung des Schlußgesetzes. Denn er hat nicht seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor der Auswanderung im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt. Durch seine Verbringung in das Konzentrationslager Sachsenhausen hat er ebensowenig einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet wie durch seinen vorübergehenden Aufenthalt im Ausländerlazarett Schwerin. Eine Anspruchsberechtigung des Klägers kommt danach nur nach der Vorschrift des § 154 BEG in Betracht. Nach Abs. 2 der genannten Vorschrift ist, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt,

Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, daß der Verfolgte vor dem 1. August 1945 die in Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete endgültig verlassen hat. Daß diese Voraussetzung im vorliegenden Fall gegeben ist, kann jedoch im Gegensatz zur Meinung des Berufungsgerichts nicht anerkannt werden. Es kommt nicht darauf an, daß der Verfolgte vor dem genannten Zeitpunkt aus einem Vertreibungsgebiet in ein anderes Vertreibungsgebiet ausgewandert ist, sondern daß er die Gesamtheit der Vertreibungsgebiete vor diesem Zeitpunkt endgültig verlassen hat. In diesem Sinne legt der erkennende Senat die Vorschrift des § 154 Abs. 2 BEG in ständiger Rechtsprechung aus (vgl. RzW 1966, 513). Dieselbe Auffassung wird auch in den Erläuterungswerken zum BEG von Brunn-Hebenstreit - § 150 Randnote 7 - und Blessin-Giessler - § 150, II, 1 e, aa - vertreten. Von ihr abzugehen, besteht auch nach erneuter Prüfung keine Veranlassung. Legt man aber § 154 Abs. 2 BEG in diesem Sinne aus, so ist für die Anspruchsberechtigung des Klägers seine Flucht aus Warschau nach der Slowakei im Juli 1944 nicht entscheidend. Das endgültige Verlassen der Gesamtheit der Vertreibungsgebiete vor dem maßgebenden Zeitpunkt könnte allerdings angenommen werden, wenn der Kläger nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen nicht wieder in das Vertreibungsgebiet zurückgekehrt wäre. Gerade dies ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall gewesen. Denn der Kläger hat sich aus dem Ausländerlazarett Schwerin mit einem tschechischen Transport wieder nach St. Miklos zurückbegeben. Noch Ende 1945 hat er sich einige Zeit in Kattowitz und in Warschau aufgehalten, um nach dem Verbleib seiner Angehörigen zu forschen. Von Polen ist er in die Tschechoslowakei zurückgekehrt und hat dort bis zum Herbst 1946 in Prag gelebt. Legt man

diesen Tatbestand der Beurteilung der Entschädigungsbeurteilung des Klägers nach § 154 BEG zugrunde, so kann nicht mit Recht gesagt werden, daß er die Vertreibungsgebiete vor dem 1. August 1945 verlassen hat. Eine andere rechtliche Beurteilung könnte in Betracht kommen, wenn sein Aufenthalt in der Tschechoslowakei und in Polen nach dem 3. Mai 1945 nur vorübergehend gewesen wäre. Ein nur vorübergehender Aufenthalt würde der Annahme des endgültigen Verlassens der Vertreibungsgebiete nicht unbedingt entgegenstehen. Dies hat der Senat in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 8. Februar 1967 - IV ZR 286/65 - ausgesprochen. Von einem nur vorübergehenden Aufenthalt kann jedoch nach den Feststellungen des Tatsachenrichters nicht die Rede sein. Daß die Vorschrift des § 154 Abs. 2 BEG idF. des Schlußgesetzes nicht verfassungswidrig ist, hat der erkennende Senat in der in RzW 1966, 513 veröffentlichten Entscheidung mit eingehender Begründung ausgesprochen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Begründung Bezug genommen. Ein hinreichender Grund, von dieser Auffassung abzuweichen, ist auch bei erneuter Prüfung des angenommenen Rechtsstandpunktes nicht zu erkennen.

Nach alledem ist auf die Revision des beklagten Landes das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben. Das Urteil des Landgerichts ist zu ändern. Die Klage ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO und  
225 Abs. 2 BEG.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim